

Informationsblatt zur steuerlichen Absetzbarkeit von Massagen für Firmen



Die Mobile Massage am Arbeitsplatz als Prävention krankheitsbedingter Ausfälle ist laut Bundesfinanzhof beim Finanzamt als „freiwillige soziale Aufwendung“ zu

100% absetzbar und lohnsteuerfrei.

(BFH VI R 177/99)

„Beugt eine Maßnahme des Arbeitgebers einer spezifisch berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit des Arbeitnehmers vor oder wirkt ihr entgegen, kann der dem Arbeitnehmer aus der Maßnahme erwachsende Vorteil im Einzelfall nicht als Arbeitslohn zu erfassen sein.“

(EStG § 8 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 – Urteil vom 30.5.2001 VI R 177/99)

Fazit:

Die Übernahme der Kosten für Massagen am Arbeitsplatz stellt eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer interessante Zusatzleistung dar. Der Arbeitgeber profitiert von gesünderen Arbeitnehmern und dem Rückgang von berufsbedingten Fehlzeiten. Darüber hinaus vermittelt er den Arbeitnehmern das Gefühl, dass ihm deren Gesundheit wichtig ist.

Vereinbaren Sie also am besten noch heute einen Gesprächstermin unter **0157-34527514**, damit ich Ihnen ein unverbindliches Angebot erstellen kann.